

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 61/0359/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.01.2016 Verfasser: Dez. III / FB 61/400						
Streckengebot Tempo 30 in Höhe des Betriebskindergartens Kaubendenstraße / Kellershausstraße Gemeinsamer Antrag aller Bezirksfraktionen Eilendorfs vom 01.12.2015							
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>09.03.2016</td> <td>B 2</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	09.03.2016	B 2	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Kompetenz					
09.03.2016	B 2	Kenntnisnahme					

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis, wonach die in der Straßenverkehrsordnung festgelegten Voraussetzungen für die Herabsetzung der allgemein geltenden innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit an der genannten Stelle nicht vorliegen. Eine entsprechende Verkehrsanordnung würde der rechtlichen Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde nicht standhalten und wird deshalb nicht erteilt.

Erläuterungen:

Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß §45 der StVO können die Straßenverkehrsbehörden nach Abs. 1 die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben die Verkehrsbehörden ... „zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können.“ ...

Gleichwohl dürfen gemäß §45 Abs. 9 StVO die Straßenverkehrsbehörden nur dann Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs anordnen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Die Voraussetzung zur Einrichtung von **Tempo-30-Zonen** regelt §45 Abs. 1c der StVO in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Aus diesen Verwaltungsvorschriften ergibt sich, dass in Gewerbe- oder Industriegebieten Tempo-30-Zonen grundsätzlich nicht in Betracht kommen, weil sie vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer auf Straßen dienen, auf denen der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist (VVV XI, II zu §45 StVO).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen als **Streckengebote** ergeben sich aus §3 StVO in Verbindung mit Anlage 2 zu Verkehrszeichen 274 StVO „zulässige Höchstgeschwindigkeit“. Nach §3 StVO ist die Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht-, und Wetterverhältnissen anzupassen, sodass die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit durchaus unter der angeordneten innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50km/h liegen kann. Die gesetzliche innerörtliche Höchstgeschwindigkeit darf nach den Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 274 StVO reduziert werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Die Auswertungen der polizeilichen Unfallunterlagen für die Zeit von 2012 bis 2015 ergeben an dieser Stelle keinen Verkehrsunfall. Die Kurve stellt somit keine Unfallhäufungsstelle dar. Auch die Lage der Grundstückszufahrten mit angegliedertem Privatparkplatz ist als optimal einzustufen. Sie liegt in einer Außenkurve ohne sichtbehindernde benachbarte Parkmöglichkeiten und die Eltern können beim Bringen und Holen ihrer Kinder völlig gefahrlos in geeigneten Verkehrslücken den Parkplatz erreichen und verlassen. Aufgrund der fließenden Bring- und Holzeiten reicht die Kapazität des Besucherparkplatzes in aller Regel aus, um alle gleichzeitig ankommenden PKW aufzunehmen. Hierdurch erhalten die Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern die Möglichkeit, unabhängig vom fließenden Verkehr auf der Kaubendenstraße und Kellershaustraße den Weg zwischen dem auf dem Kindergartengrundstück geparktem Auto und Kindergarteneingang zurückzulegen. Sollten im Laufe eines Öffnungstages einzelne Autofahrer aus eigenen Überlegungen oder wegen vollem Besucherparkplatz ihr Fahrzeug auf den gegenüberliegenden Fahrbahnrand-Parkstreifen abstellen, so bieten sich immer wieder geeignete Verkehrslücken, um mit dem Kleinkind an der Hand die Straße zur Kindertagesstätte zu queren. In den letzten Monaten ist der Gehweg in der Außenkurve Kellershaustraße fertiggestellt worden. Hierdurch haben die Eltern die Möglichkeit, auf dem neuen

Gehweg bis zum Ende der Kurve zu gehen und dort auf kurzem Weg die Fahrbahn zu queren. Der Ausbau des noch fehlenden Gehwegabschnittes Kellershaustraße zwischen der Kindertagesstätte und dem fertigen Straßenstück in Höhe Firma Flaam erfolgt, wenn das dortige Grundstück vermarktet und die Lage der Grundstückszufahrten geklärt sind.

Wegen der recht seltenen Fußgängerquerungsvorgänge in Höhe der Kindertagesstätte im Tagesverlauf und der fehlenden Unfallauffälligkeit dieses Straßenstücks liegen somit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines Verkehrszeichens 274-53 StVO (Streckengebot 30km/h) nicht vor. Aus diesem Grunde erfolgt auch keine entsprechende Verkehrsanordnung.

Eine Verkehrsanordnung für das als Vergleich herangezogene Streckengebot „30“ in der Sonnenscheinstraße zwischen Neuenhofstraße und Sperrstelle ist in den Straßenakten nicht zu finden. Vermutlich wurde es seinerzeit im Interesse der dortigen Fußgänger angeordnet, weil zwischen den dortigen Wohnhäusern und der Ortslage Forst kein durchgehender Gehweg zur Verfügung steht. Um den Anwohnern ein sicheres Erreichen der Forster Ziele (Schule, Einkaufsmöglichkeiten) zu sichern, wurde die Geschwindigkeit auf 30km/h begrenzt. Vergleichbare Probleme bestehen in der Kaubendenstraße/Kellershaustraße jedoch nicht.

Anlage/n:

Gemeinsamer Antrag aller Bezirksfraktionen Eilendorfs vom 01.12.2015

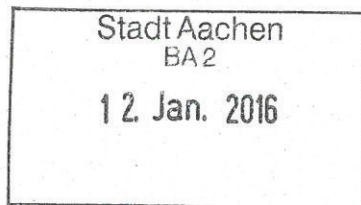


CDU



Oliver Bode, Rödgener Str. 39, 52080 Aachen

An
Frau Bezirksbürgermeisterin Elke Eschweiler
Herrn Bezirksamtsleiter Martin Freude
Bezirksamt Aachen-Eilendorf
Heinrich-Thomas-Platz 1
52080 Aachen



CDU-Fraktion Eilendorf
Oliver Bode
Rödgener Str. 39
52080 Aachen
Tel. 0241 / 55 61 06

SPD-Fraktion Eilendorf
Wilfried Anhold
Lindenstraße 61
52080 Aachen
Tel. 0241 / 55 39 94

Zon
Fraktion **Bündnis 90 Die Grünen**
Dr. Karl Weber
Cockerillpark 34
52080 Aachen
Tel. 0151/5250 6292

FDP Eilendorf
Peter Koch
Severinusplatz 5
52080 Aachen
Tel. 0241 / 55 90 166

Eilendorf, 01. Dezember 2015

Einrichtung einer temporären streckenbezogenen Geschwindigkeitsabsenkung auf Tempo 30 in der Kaubenden- / Kellerhausstraße auf Höhe des Betriebskindergartens

Sehr geehrte Frau Eschweiler, sehr geehrter Herr Freude,

die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90 Die Grünen sowie der Bezirksvertreter der FDP in der Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf bitten um die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Sitzung am 2. Dezember 2015 der Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf.

Einrichtung einer temporären streckenbezogenen Geschwindigkeitsabsenkung auf Tempo 30 in der Kaubenden- / Kellerhausstraße auf Höhe des Betriebskindergartens Werktags in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr

Bezugnehmend auf die Mitteilung der Verwaltung vom 06. Juni 2015 bittet die Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf Herrn Kaever vom Verkehrskommissariat der Polizei

Aachen seine Stellungnahme zur Umsetzung der oben geplanten Maßnahme zu persönlich erläutern.

Die Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter bitten daher um Einladung von Herrn Kaever in die Bezirksvertretungssitzung am 2. Dezember 2015. Im Verhinderungsfall bitten wir um die Entsendung einer Vertretung des Herrn Kaever.

Begründung:

Auch im Kreise der Kreispolizeibehörde stößt die von der Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf angeregte und beschlossene Maßnahme auf positive Resonanz. Insofern ist es für die Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter unverständlich, dass durch die Entscheidung / Stellungnahme der Polizei diese Maßnahme abgelehnt wurde und somit nicht umgesetzt werden kann.

Ergänzend möchten wir darauf verweisen das die Landesverkehrsminister auf der Landesverkehrsministerkonferenz vom 08. bis 09. Oktober 2015 in Worms beschlossen haben vor Schulen und Kindergarten ein generelles Tempolimit von 30 km/h einzuführen.

„Die Verkehrsministerkonferenz ist der Auffassung, dass gerade vor Schulen, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern in der Regel von einer besonderen Gefahrenlage auszugehen ist.“ (Zitat aus der Beschlussfassung der Konferenz)

Damit hat der Beschluss der BV nur das vorweggenommen was jetzt auf Bundesebene umgesetzt werden soll. Aachen könnte mit der Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahme ein positives Signal setzen und somit für eine entsprechende Außenwirkung sorgen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Bode
(Fraktionsvorsitzender CDU)

Wilfried Anhold
(Fraktionsvorsitzender SPD)

Dr. Karl Weber
(Fraktionssprecher Bündnis 90 Die Grünen)

Peter Koch
(Bezirksvertreter FDP)